

Kriterien für die Beantragung der Zulassung als Gelbfieberimpfstelle

Stand: 15. Dezember 2017

1 Institutscharakter der Einrichtung

Grundsätzlich sind mehrere Ärzte mit der Indikationsstellung und der Durchführung von Impfungen vertraut, wodurch zum Beispiel die Vertretungen bei Urlaub, Krankheit, Fortbildung und Weiterbildung gewährleistet sind.

2 Qualifikation

Der leitende Arzt einer Gelbfieberimpfstelle muss seine Qualifikation nachweisen durch

a) eine im Bereich Tropenmedizin abgeschlossene Weiterbildung (Zusatzbezeichnung „Tropenmedizin“)

oder

b) eine reisemedizinische Basisqualifikation durch einen Fortbildungskurs im Bereich Reisemedizin und Tropenmedizin von wenigstens 32 Unterrichtsstunden mit Abschlussprüfung (zum Beispiel ein anerkanntes Zertifikat „Reisemedizinische Gesundheitsberatung“)

oder

c) die klinische Arbeit (mindestens zwei Jahre mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden) in einer Abteilung für Infektionsmedizin/Tropenmedizin, wenn die Tätigkeit in einer Impfabambulanz/Impfsprechstunde inbegriffen war

und

durch die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen auf dem Gebiet der Reisemedizin und Tropenmedizin sowie Fortbildungen zu Schutzimpfungen allgemein, vorzugsweise durchgeführt von der Sächsischen Landesärztekammer in Verbindung mit der Sächsischen Impfkommision (letzter Fortbildungsnachweis nicht älter als zwei Jahre).

Der Bewerber hat nachzuweisen beziehungsweise zu bestätigen, dass er:

a) eine Gelbfieberimpfstelle mit Institutscharakter leiten wird, das heißt, dass die ärztliche Vertretung bei Urlaub, Krankheit, Fortbildung und Weiterbildung gewährleistet ist (die Vertretungsregelung ist bei Antragstellung entsprechend zu benennen);

b) berechtigt ist, den ärztlichen Beruf auszuüben (durch eine beglaubigte Kopie der Approbation als Ärztin/Arzt, gegebenenfalls durch eine Erlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung);

c) eine Weiterbildung im Bereich Tropenmedizin (Zusatzbezeichnung „Tropenmedizin“) oder eine reisemedizinische Basisqualifikation durch einen Fortbildungskurs im Bereich Reisemedizin und Tropenmedizin von wenigstens 32 Unterrichtsstunden mit Abschlussprüfung abgeschlossen hat (Nachweis durch beglaubigte Kopien) oder mindestens zwei Jahre in einer Abteilung für Infektionsmedizin/Tropenmedizin, einschließlich einer Impfabambulanz/Impfsprechstunde, tätig war (Nachweis durch eine Bestätigung des Arbeitgebers);

d) ausreichend gute Kenntnisse auf dem Gebiet der Vakzinologie besitzt (Nachweis durch entsprechende Fortbildungsteilnahmen) und bereit sowie in der Lage ist, jeder Gelbfieberimpfung eine sachkundige Reiseimpfberatung vorzuschicken;

- e) auch zukünftig regelmäßig Fortbildungen (mindestens alle drei Jahre) auf den Gebieten Reisemedizin/Tropenmedizin und Schutzimpfungen besucht;
- f) über Räume und Einrichtungen verfügt, die den allgemeinen Anforderungen an eine sachgerechte Durchführung von Schutzimpfungen entsprechend den dafür geltenden Richtlinien und Empfehlungen genügen;
- g) gewährleisten kann, dass der in geschlossener Kühlkette gelieferte Impfstoff vorschriftsmäßig, das heißt bei höchstens +2 °C bis +8 °C, gelagert wird und die Fachinformationen und Gebrauchsinformationen genau beachtet werden.

Hinweis: Externe Gelbfieberimpfstellen unterliegen der Kontrolle der Gesundheitsämter. Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.